

## **StPO**

### **§ 139**

#### **Steckbrief**

(1) Auf Grund eines Haftbefehls kann der Staatsanwalt einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und zu beschreiben. Die Straftat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 126, 134 gelten entsprechend.

## **Sechster Abschnitt**

### **Abschluß des Ermittlungsverfahrens**

#### **§ 140**

##### **Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane**

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

#### **§ 141**

##### **Einstellung durch die Untersuchungsorgane**

(1) Die Untersuchungsorgane sind befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;
2. festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist;
3. die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen.

(2) Das gilt nicht für solche Straftaten, für die der Generalstaatsanwalt die Einstellung dem Staatsanwalt vorbehalten hat.

(3) Der Beschuldigte ist von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird das Verfahren eingestellt, weil der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen